

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen (AGBs)

§ 1 Allgemeines

Im Folgenden wird der Auftraggeber kurz „AG“ genannt, der Auftragnehmer „AN“.

Unsere Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen liegen ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese finden in der jeweils gültigen Fassung - auch bei zukünftigen Geschäften zwischen den Vertragsparteien - Anwendung, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AGs werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse oder Aufträge, schriftlicher oder mündlicher Art, werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung. Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Leistungen des ANs

Der Leistungsumfang beinhaltet je nach Art der im Angebot/Vertrag vereinbarten Dienstleistung:

1. Die entgeltliche Bereitstellung von Behältern der festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Befüllen und Sammeln für die zur Entsorgung vereinbarten Abfälle beim AG ab Leistungsbeginn.
2. Den Austausch bzw. die Leerung der bereitgestellten Behälter entsprechender Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort und Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage.
3. Die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung der festgelegten Abfälle. Dies beinhaltet auch die Abgabe notwendiger Erklärungen und Übergabe von Nachweisen für den AG sowie die Erbringung gesetzlich vorgeschriebener Nebenleistungen, soweit diese zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des ANs für die vereinbarte Dienstleistung erforderlich sind. Alle Maßnahmen, die der AN neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verprobung, Analyse) durchführt, dienen ausschließlich der Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten.
4. Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die vom AN aufgrund einer zukünftigen gesetzlichen Änderung zusätzlich zu erbringen sind (z.B. zusätzliche Nachweise, Analysen). Den zusätzlichen Mehraufwand trägt der AG.
5. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.
6. Liefer- und Ausführungsfristen sowie Fertigstellungstermine gelten, wenn sie nicht ausdrücklich fest vereinbart und so bezeichnet worden sind, als annähernd und unverbindlich.

§ 4 Obliegenheiten des AGs

1. Dem AG obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
2. Der AG ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe allein verantwortlich. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des ANs sowie einen wirksamen Vertrag voraus.
3. Die Behälter sind ausschließlich mit den im Vertrag festgelegten Abfällen zu befüllen. Ferner sind sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß am vereinbarten Standort so bereitzustellen, dass die Abholung durch den AN ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät erfolgen kann. Falls dem AG Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen können, so hat er den AN unverzüglich zu informieren.
4. Zur Sicherstellung seiner Dokumentationspflichten beauftragt der AG den AN mit der Vornahme sämtlicher Handlungen und ermächtigt ihn zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Namen des AGs, die dem AG aufgrund einer Rechtsnorm oder kaufmännischer Übung bei der Übernahme der Abfälle obliegen. Dies schließt insbesondere das Ausstellen von Liefer- und Wiegescheinen oder ähnlicher Belege sowie das Ausfüllen von Begleitscheinen, Übernahmescheinen und Entsorgungsnachweisen gemäß Nachweisverordnung vom 01.07.2007 in der jeweils geltenden Fassung für den AG mit ein. Der AN handelt dabei nach Weisung des AGs. Die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle prüft der AN nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Soweit der Entsorgungsvertrag dem AG Prüfungsrechte einräumt, bleiben diese unberührt. Der AG hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem AN anzuzeigen. Darüber hinaus trägt der AG die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des ANs.

Bei der Entsorgung von besonders überwachungspflichtigen Abfällen hat der AG unbedingt die Verpflichtung, die Übergabe der Abfälle schriftlich gegenüber dem AN zu bestätigen.

5. Bei Übernahme von zur Verwertung bestimmten Abfällen gehen diese in das Eigentum des ANs über. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Der AN ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, deren Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweicht, zu verweigern und ggf. auf Kosten des AGs zurückzuführen oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem AG etwaige Mehrkosten zu berechnen.

Die durch den AN übernommenen Leistungspflichten entbinden den AG jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

6. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der AG, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.
7. Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des ANs sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Der AG ist verpflichtet, dem AN behördliche Anordnungen auf der Grundlage der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafte Verstößen gegen die Anzeigepflicht haftet der AG für alle sich ergebenden Folgekosten.

9. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.

10. Der AG berechtigt den AN zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken, sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 5 Vergütung und Vergütungsanpassung

1. Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten lediglich die umseitig bezeichneten Leistungen des ANs. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den AG veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.

2. Erhöhen sich die der Kalkulation der Entsorgungspreise zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den neuen Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem AG geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der AG binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen, sofern die Preisänderung mehr als 8 % beträgt. Unterlässt der AG den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart.

Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist der AN berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem AG nach erfolgter Kündigung durch den AN nicht zu.

3. Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist der AN berechtigt, bei Steigerung von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge kommunaler oder privater Gebührenänderung, den Preis um den von ihm aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen. Ein Vertragsrücktritt des AGs ist für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 6 Rechnungslegung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig.
2. Ab der 2. Mahnung ist der AN berechtigt, 5,00 € Mahngebühren je Mahnung zu berechnen.
3. Bei Vereinbarung von Quartals-, Halbjahres- oder Jahresgrundgebühren ist der AN berechtigt, die Vergütung vorschüssig im 1. Monat des Abrechnungszeitraumes zu berechnen.
4. Für die Rechnungslegung sind die vom AN festgestellten Gewichte oder Stückzahlen maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den AG nicht zur Beanstandung der Rechnung.
5. Der AG ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Vergütungsanspruch des ANs aufzurechnen oder seine Forderungen abzutreten.
6. Der AN ist berechtigt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die der AG gegen eine Verbundgesellschaft des AN hat und mit Ansprüchen dieser Verbundgesellschaft gegen Ansprüche des AGs aufzurechnen.

§ 7 Haftung

1. Sollte der AN, aus welchem Grund auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Leistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht worden sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und aller anderen Erfüllungsgehilfen des ANs. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN entsprechend der Regelungen des BGB.
2. Der AG haftet dem AN für unmittelbare und mittelbare Schäden, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die Obliegenheiten des § 4 dieses Vertrages verletzt haben. Er stellt den AN diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der AG haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm vom AN überlassenen Gegenständen, die nachweislich nicht vom AN verursacht wurden.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Verträge werden, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar, erstmals zum Ende des zweiten Vertragsjahres.
2. Jeder Vertragspartei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt. Dieses Recht besteht auch im Falle des Zahlungsverzuges des AGs.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Höhere Gewalt

Die Pflicht des ANs ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist der Geschäftssitz des ANs.

Stand: Januar 2020